

VORKAUFRECHTSSATZUNG

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gem. §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012, S. 366), die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der Zielsetzung des mit Beschluss des Bauausschusses vom 30.03.2011 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 1-61 „Ostpark“ erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in dem Lageplan aufgeführten Grundstücke, in dem das Vorkaufsrechtsgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den in dem Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BauGB zu.

§ 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 25.01.2013

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister